

federführendes Amt:	Stabstelle Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	30.09.2019

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Ausschuss für Bauen, Ordnung und Umwelt	13.11.2019	
Ausschuss für Haushalt, Finanzen/Beteiligungen	18.11.2019	
Kreisausschuss	20.11.2019	
Kreistag	04.12.2019	

Betreff:

Beschluss über das Inkrafttreten einer neuen Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Satzung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für den Kreisbrandmeister und stellvertretende Kreisbrandmeister.

Sachdarstellung:

Gemäß § 29 (3) Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz erhalten die Kreisbrandmeister sowie ihre Stellvertreter, als Ehrenbeamte auf Zeit, eine Reisekostenpauschale und eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Reisekostenpauschale war bisher in einer Rechtsverordnung zentral geregelt.

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale für Kreisbrandmeister und deren Stellvertreter sowie für den Landesbrandmeister und seinen Stellvertreter wurde zum 19. Juni 2019 aufgehoben. Stattdessen wurde für die Landkreise und kreisfreien Städte die Möglichkeit vorgesehen, dies durch Satzung zu regeln. Die Kreisverwaltung hat eine Abfrage zu den Satzungsregelungen der Aufgabenträger im Land Brandenburg gemacht. Die überwiegende Anzahl hat die Werte der aufgehobenen Rechtsverordnung in die Satzung übernommen, ein Teil liegt darunter.

Als Flächenlandkreis übernimmt der Landkreis Oder-Spree auch die Werte aus der Rechtsverordnung und weicht nicht nach unten ab. Daneben erhalten wir die Regelung zur Nutzung der Dienstwagen aufrecht.

Die Erhebung der Daten hat einige Zeit im Anspruch genommen. Das Ergebnis wurde mit dem Kreisbrandmeister und seinen Vertretern besprochen und wird von diesen mitgetragen. Die Satzung soll mit Rückwirkung zum 1.7.2019 beschlossen werden, damit die Zahlung der Aufwandsentschädigung nahtlos erfolgen kann.

Auswirkungen auf den Haushalt ergeben sich nicht, da die Aufwendungen nach der aufgehobenen Rechtsverordnung für das gesamte Jahr 2019 geplant waren.

.....
Landrat / Dezernent